



Wichtige Informationen zum Mädchenspielbetrieb in Hessen Saison 2018-2019

1. Allgemein - §2 Spielordnung

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

2. Pflichten und Rechte des Klassenleiters

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen ausschließlich durch den Klassenleiter oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Regelspieltag ist den Altersklassen der Juniorinnen in den sechs Regionen unterschiedlich (vorrangig Freitag, Samstag oder Sonntag). Wochentagspiele sind zulässig, vor allem bei erforderlichen Nachhol- oder Wiederholungsspielen. Der letzte Spieltag ist zeitgleich durchzuführen.

3. Spielklassen/ Richtzahlen/ Auf- und Abstieg

Richtzahlen:

B-Juniorinnen Hessenliga: max. 12

C-Juniorinnen Hessenliga: max. 12

B-Juniorinnen Verbandsligen: max. 12

Kreisligen: 12

Für die Hessenliga der B- und C-Juniorinnen gelten die festgelegten Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Klassenleiterinnen. Die unten genannten Ausführungen zur Auf- und Abstiegsreglung im Juniorinnenbereich sind von der Zusammensetzung der Spielklassen abhängig und werden von den Klassenleitern je nach Mannschaftsmeldungen jeweils zur neuen Saison festgelegt.

B-Juniorinnen

Verbandsligen: In den Verbandsligen der B-Juniorinnen wird mit 11er Mannschaften gespielt. Der Gruppenerste ist Meister und steigt in die Hessenliga auf, es können bis zu zwei Mannschaften aus jeder Verbandsliga aufsteigen. Es gelten die Durchführungsbestimmungen der B-Juniorinnen Verbandsligen. Der Klassenleiter meldet den Meister unmittelbar am Ende der Saison an den zuständigen Klassenleiter der Hessenliga. Über die Zusammensetzung der Verbandsligen entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

Kreisligen: In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Der Aufstieg in die neu gegründeten Verbandsligen kann freiwillig erfolgen und ist nicht an einen Tabellenplatz gebunden.

C-Juniorinnen

Gruppenligen: In der Gruppenliga dürfen nur 9er und 11er Mannschaften spielen, angestrebt sind 11er Mannschaften. Das Norweger-Modell kann angewendet werden. Der Aufstieg in die neu gegründete Hessenliga kann freiwillig erfolgen und ist nicht an einen Tabellenplatz gebunden (vergl. Durchführungsbestimmungen der Hessenliga). Über die Zusammensetzung einer Gruppenliga entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

Kreisligen: In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Über die Zusammensetzung der Kreisligen entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.



D-Juniorinnen und jünger

Gruppenligen: In der Gruppenliga der D-Juniorinnen dürfen 7er und 9er Mannschaften spielen, angestrebt sind 9er Mannschaften. Das Norweger-Modell kann angewendet werden. Über die Zusammensetzung einer Gruppenliga entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

Kreisligen: In den Kreisligen kann das Norweger-Modell angewendet werden. Über die Zusammensetzung der Kreisligen entscheiden die Klassenleiter je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

4. Pokalspielbetrieb

Kreispokal: Der Kreispokal wird (ab einer Meldung von mind. 2 Mannschaften) in den Kreisen in den Altersklassen B- bis E-Juniorinnen ausgespielt. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiter. Mannschaften der C- und B-Juniorinnen, die in der Hessenliga oder Bundesliga spielen, sind automatisch im Regionalpokal gesetzt. Die jeweiligen Kreispokalsieger spielen weiter im Regionalpokal. **Meldeschluss für die Kreispokalsieger an die Regionalpokalleiter ist der 03.10.2018.** Spieltag für mögliche Regionalpokal-Endrunden der Juniorinnen ist der 01. Mai 2019.

Regionalpokal: Die Sieger bei den B- und C- Juniorinnen vertreten die jeweilige Region im Hessenpokal. Zum Regionalpokal der B- Juniorinnen sind nur 11er-Mannschaften, zum Regionalpokal der C- Juniorinnen sind 9er- und 11er-Mannschaften zugelassen. Bei den D-Juniorinnen sind 7er und 9er Mannschaften zugelassen. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiter. Meldeschluss für die Regionalpokalsieger der B-Juniorinnen ist der **02.05.2019**, für C- und D-Juniorinnen der **01.06.2019**.

Hessenpokal: Zum Hessenpokal der B- und C- Juniorinnen sind nur 11er-Mannschaften zugelassen. Die C-Juniorinnen spielen den Hessenpokalsieger in Turnierform auf Großfeld aus. Die D-Juniorinnen spielen den Hessenpokalsieger ebenfalls in Turnierform (9er Feld) aus, zugelassen sind 9er Mannschaften. Zuständig sind die jeweiligen Klassenleiterinnen.

Es gilt folgende Regelung: B-Juniorinnen Hessenligamannschaften steigen erst auf regionaler Ebene in das Pokalgeschehen ein. B-Juniorinnen Bundesligamannschaften steigen auf Hessenpokalebene ein und sind gesetzt.

5. Spielzeiten

B –Juniorinnen:	2 x 40 Minuten
C –Juniorinnen:	2 x 35 Minuten
D –Juniorinnen:	2 x 30 Minuten
E –Juniorinnen:	2 x 25 Minuten

6. Altersklassen der Juniorinnen - §14 der Jugendordnung

Stichtage Saison 2018-2019:

B –Juniorinnen:	01.01.2002
C –Juniorinnen:	01.01.2004
D –Juniorinnen:	01.01.2006
E –Juniorinnen:	01.01.2008

2. In allen Altersklassen können bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.

3. Juniorinnenmannschaften bilden eigene Spielrunden, können aber in Ausnahmefällen in Spielrunden der Junioren eingeteilt werden. Juniorinnenmannschaften, die in solchen Spielrunden mitwirken, können um eine Altersklasse älter sein als die Junioren.

4. Bei den E-, F-, G-Juniorinnenmannschaften ist die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben.



5. Das Spielen von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ist bis einschließlich der B-Junioren gestattet. In den Altersklassen bis einschließlich C-Junioren dürfen Spielerinnen ein Jahr älter sein als die männlichen Spieler. Für den Einsatz von Juniorinnen in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. In Juniorinnenmannschaften sollen keine Junioren spielen. Ausnahmen sind zulässig, über die der zuständige Kreisjugendausschuss vor Rundenbeginn entscheidet. Für den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gilt § 30 Jugendordnung.
6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 4 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.
7. Zu den Spielfeldmaßen und Ballgrößen erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
8. Jede Juniorinnenmannschaft muss eine Betreuerin haben.
9. Für den Juniorinnenfußball sind die Referenten für Mädchenfußball zuständig. Diese sind eingebunden in die Jugendausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches.

7. Grundsätze - §11 Jugendordnung

3. Der Einsatz von Spielerinnen einer jüngeren Altersklasse in der nächsthöheren Altersklasse ist zulässig. Dies sollte nach Möglichkeit aber begrenzt bleiben.
5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Spieler/innen, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und die Dauer entscheidet.

8. Spielfeldgrößen/ Spielbälle

Zu den Spielfeldmaßen und Spielbällen (Größe und Gewicht) im Juniorinnenbereich erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.

Spielfeldgröße:

B-Juniorinnen: Großfeld/ Kleinfeld (9er Feld, ca. 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29x 12m, Strafstoßpunkt 8m)

C- Juniorinnen: Großfeld/ Kleinfeld (9er Feld, grundsätzlich 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29x 12m, Strafstoßpunkt 8m)

D- Juniorinnen: Kleinfeld (9er Feld, grundsätzlich 50 x 68 m/ 7er Feld, ca. 50 x 65 m, Strafraumgröße 29 x 12 m, Strafstoßpunkt 8 m)

E –Juniorinnen: Kleinfeld (7er Feld, grundsätzlich 55 x 35m, Strafraumgröße 21 x 8m, Strafstoßpunkt 8 m).

Spielbälle:

B-/C-Juniorinnen: Größe 5, Normalgewicht (430g)

D-Juniorinnen: Größe 4 oder 5 (350g)

E-Juniorinnen: Größe 4 (290g/ 350g)

9. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. §18 Strafordnung geahndet werden.



2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

10. Spielerpass - §9 Jugendordnung

1. Jede Juniorin und jeder Junior muss über einen gültigen Spielerpass verfügen. Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. Abweichend von den Bestimmungen der Spielordnung entfällt bei Juniorinnen und Junioren der Altersklassen D, E, F und G die Unterschrift.
3. Vor jedem Spiel ist der Spielerpass im Original der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Passkontrolle auszuhändigen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online- Überprüfung geführt werden. Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden. Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren. Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.
5. Jeder Verein ist selbst dafür verantwortlich, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung uneingeschränkt besteht.

Die sogenannte Gesichtskontrolle ist nicht mehr verpflichtend. Allerdings ist den Schiedsrichtern nicht untersagt, in den Fällen, in denen geäußerte oder bestehende Zweifel an der Spiel- und Einsatzberechtigung eines (er) Spielers/-in bestehen, diesen nachzugehen. Die Schiedsrichter sind insbesondere dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von Pässen und das Fehlen von Dokumenten zur Ersatzlegitimation nach § 71 Nr.2 Spielordnung aufmerksam zu machen. Nichts desto trotz, sind die Vereine weiterhin für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht sowie für den Nachweis der Einsatz- und Spielberechtigung ihrer Spieler/-innen selbst verantwortlich.

Die Spielführer/-innen und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

Es wird auf die neue Durchführungsbestimmung zu §§ 71, 73 SpO hingewiesen.

11. Laden Spielerfotos in der DFBnet-Spielberechtigungsliste

Die Vereine der Hessenliga sind dazu verpflichtet, ein Spielerfoto für ihre Spielerinnen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Verpflichtung besteht für alle Spielerinnen, die auf der Spielberechtigungsliste des DFBnet der Mannschaft stehen, die der Hessenliga zugehörig ist. Die Spielerin muss auf dem hochgeladenen Passbild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Die Bilder müssen einen Tag vor dem ersten Spieltag der Spielzeit 2018/2019 hochgeladen sein. Die Vereine sind ebenso dazu verpflichtet, für Spielerinnen, die nach dem ersten Spieltag auf die Spielberechtigungsliste der Hessenliga-Mannschaft hinzugefügt werden, ein Bild der Spielerin in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

Den Vereinen der übrigen Spielklassen wird ebenfalls empfohlen, ein Bild ihrer Spieler/-innen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen, um so möglichen Problemen



bzgl. der Legitimation von Spielerinnen vorzubeugen.

Können die Schiedsrichter in den Spielklassen, für die eine Verpflichtung zum Hochladen eines Bildes in die Spielberechtigungsliste des DFBnet besteht, die Einsatz- und Spielberechtigung der sich auf dem Spielbericht befindlichen Spielerinnen bereits vor einer Kontrolle der Spielerpässe anhand der Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht durch die dort hochgeladenen Bilder und vermerkte Spielberechtigung feststellen, ist eine gesonderte Prüfung der Spielerpässe nicht erforderlich. In Zweifelsfällen bzw. beim Fehlen von Bildern im elektronischen Spielbericht (Spielrechtsprüfung) ist die Passkontrolle nach § 73 Spielordnung durchzuführen.

12. Spielverlegungsanträge

Spielverlegungen müssen bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin von beiden Vereinen über das DFB.net beantragt sein (die Zustimmung beider Vereine muss vorliegen). Stimmt einer der beiden Vereine der Spielverlegung nicht zu, kann der Antrag von der Klassenleitung nicht genehmigt werden. Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden.

13. Auswechseln und Mannschaftsstärke - § 12 Jugendordnung

1. In den Altersklassen E-bis A-Junioren können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.
2. In den Altersklassen G- und F-Junioren können bis zu acht Spieler oder Spielerinnenausgewechselt und wieder eingewechselt werden.
3. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
 - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
 - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
 - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen
 - d) G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnen mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

4. Bei Spielbeginn müssen
 - a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnenauf dem Spielfeld sein. Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, muss der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

14. Leitung durch Schiedsrichter - § 33 Jugendordnung

1. Alle Juniorenspiele sollen von anerkannten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Hessenliga sind neutrale Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter zur angesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Bleibt dieses Bemühen ohne Erfolg, muss das Spiel von einem beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, den der Platzverein zu stellen hat. Es wird auch in diesem Fall als Pflichtspiel gewertet.
3. Sofern für bestimmte Spielklassen verbandsseitig dauerhaft kein Schiedsrichter gestellt werden kann, ist dies den betroffenen Vereinen vor Rundenbeginn in den verbindlichen Bestimmungen



offiziell mitzuteilen. In diesen Fällen obliegt es dem jeweiligen Heimverein, für eine geordnete Spielleitung durch Stellen eines geeigneten Schiedsrichters Sorge zu tragen. Die beteiligten Vereine können in gegenseitigem Einvernehmen eine anderweitige Regelung zur Spielleitung treffen, die auf dem Spielbericht zu vermerken ist.

4. Spiele in einer FAIRPLAY- Liga werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen Richtlinien.

15. Platzbau/ Beispielbarkeit der Plätze - §56 Spielordnung und Anhang 1

Auf die Beachtung des § 56 Spielordnung des HFV – ordnungsgemäßer Platzaufbau – wird besonders hingewiesen. Bei schlechter Witterung ist eine Platzbesichtigung, gemäß der „Entscheidung über die Beispielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze“ (s. Anhang Nr. 1 der HFV Satzung), durchzuführen.

16. Spielerkleidung - §60 Spielordnung

Beide Mannschaften müssen in einheitlicher und auch deutlich voneinander unterscheidbarer Spielkleidung antreten, d. h. die Trikots der Mannschaften müssen eindeutig unterschieden werden können. Auch müssen die Rückennummern der Trikots mit den Nummern auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Sollten vor dem Spielbeginn beide Mannschaften farblich ähnliche Trikots tragen, die sich nicht deutlich voneinander unterscheiden, so hat der Platzverein (auch unaufgefordert) die Kleidung zu wechseln, damit eine klare Unterscheidung der Mannschaften hergestellt wird bzw. gewahrt bleibt (§60 SpO).

17. Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern - §16 Jugendordnung

1. Direkter Vergleich und Tordifferenz spielen bei der Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern in Meisterschaftsrunden der Juniorinnen und Junioren keine Rolle.

2. Zieht ein Verein oder eine JSg eine Mannschaft während einer Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal während einer Meisterschaftsrunde nicht an, scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Spielergebnisse der ausgeschiedenen Mannschaften weiterhin erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweils betroffenen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet. In Ligen und Spielklassen, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger. Gemäß § 37 Nr. 2 Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.

3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen gemäß § 93 Spielordnung.

18. Untere Mannschaften/ „Festspielreglung“ - §8 Jugendordnung

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften. Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

- a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
- b) Hallen-Meisterschaften
- c) Hessenpokal

Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.



2. Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§12 Nr. 3. Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:

- a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften
- b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften
- c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die gemäß der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft gehören. Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. In einer höheren Mannschaft können Juniorinnen und Junioren, die im vorausgegangenen Pflichtspiel in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.

4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins eingesetzt waren (§ 12 Nr. 3 Satz 2 Jugendordnung), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

5. Von diesen Einschränkungen sind erlaubte vorherige Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Mannschaften einer höheren Altersklasse nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen ist der Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft.

19. Spielabbruchgründe

Gründe für einen Spielabbruch sind dem **§48** zu entnehmen.

20. Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten - §38 Spielordnung

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft

- a) sich weigert zu spielen,
- b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
- c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,
bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,
bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
- d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
- e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

3. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

21. Spielabsetzung - §39 Spielordnung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.



22. Abstellung zu Auswahlspielen - §37 Jugendordnung

1. Die Abstellung von Spielern und Spielerinnen zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV oder des DFB ist Pflicht der Vereine. Absagen bei Einladungen zu Verbandsauswahlveranstaltungen lösen eine Schutzsperre für Pflicht- und Freundschaftsspiele für den/die betroffene/n Spieler/ Spielerin für die Dauer von 10 Tagen ab Veranstaltungsbeginn aus. Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben.
2. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört.
3. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des DFB die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/ der Juniorin/Junior angehört, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin gleichzeitig einberufen wird. Dies gilt nicht bei der Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.
4. Bei Abstellung von A-Junioren oder B-Juniorinnen zu Junioren/innen-Auswahlspielen und Lehrgängen dürfen Spiele von Senioren- und Frauen- Mannschaften, für die sie nach § 29 bzw. § 30 Jugendordnung spielberechtigt sind, nicht abgesetzt werden.

23. Freundschaftsspiele - §32 Jugendordnung

Freundschaftsspiele sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und müssen den Richtlinien der Jugendordnung entsprechen.

24. Norweger Modell

Für die Mädchenmannschaften bieten wir das Norweger-System an. Das bedeutet, dass sich auch Mannschaften als 7er, 9er oder 11er Mannschaft anmelden und gegeneinander spielen können. In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet. Muss ein Verein, der eine 11-er Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 9-er Mannschaft antreten, wird 9-9 gespielt. Die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend. Entsprechendes gilt für die 7er Mannschaften. Zur Halbserie ist es möglich, die Mannschaftsgröße zu erhöhen/ zu reduzieren. Es ist nicht gestattet von Spiel zu Spiel die Mannschaftsgröße zu ändern. Alle Spiele werden in der Mannschaftsstärke ausgetragen, die zum Austragungszeitpunkt als offiziell gemeldet gilt. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV sowie den aufgeführten Regelungen. Für die Durchführung sind die Klassenleiter zuständig. Es besteht grundsätzlich Passzwang. Die Einhaltung der Altersklassen ist verpflichtend. Der letzte Spieltag wird zeitgleich ausgetragen. Die Spielfeldgrößen sind **Punkt 8** zu entnehmen.

25. Höchstdauerdauer - §42 der Jugendordnung

1. Eine Junioren-/innen -Mannschaft darf innerhalb eines Tages nicht mehr als ein Spiel austragen.
2. Der Einsatz von Junioren/innen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages ist nicht statthaft. Ausgenommen sind Junioren/innen, die eine Spielberechtigung für eine Senioren- bzw. Frauenmannschaft erhalten haben, bei der Wahrnehmung dieses Spielrechts im Senioren bzw. Frauenbereich. Die Reihenfolge der Spiele ist unerheblich.

26. Sportrechtsprechung

Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

27. Ausbildungsentschädigung

Die Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen sind §26a der Jugendordnung zu entnehmen.



28. Einführung des sogenannten Handshake“

Auf Vorschlag der Kommission Integration und Gewaltprävention hat der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beschlossen, dass zum Saisonstart 2017/18 in allen Spielklassen (Senioren, Junioren, Frauen, Mädchen) das Ritual des „Handshakes“ umgesetzt werden soll. Mit dieser Geste soll Respekt und Anerkennung zum Ausdruck kommen.

29. Besonderheiten im Mädchenfußball:

Zweitspielrecht für Juniorinnen - §28a Jugendordnung

1. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
2. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
3. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
4. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden a) in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 Nr. 5 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht (diese Regelung gilt bis zu den B-Juniorinnen).
7. Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorinnenmannschaften. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 30 Jugendordnung nur im Stammverein zulässig.

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften - §30 Jugendordnung

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen. Der Einsatz von B-Juniorinnen, älterer Jahrgang ohne entsprechende Spielberechtigung (siehe § 30 Jugendordnung) wird, nach der entsprechenden Vorschrift der Strafordnung bestraft.

2. Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

3. Im Übrigen gilt:

- a) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.



b) Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

Änderungen dieser allgemeinen Richtlinien für den Spielbetrieb bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des Hessischen Fußball-Verbandes.